



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18077/5-4/1995

ANFRAGEBEANTWORTUNG
betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Mag. Steindl und Kollegen vom 10.3.1995,
Zl. 722/J-NR/1995, "Bahnstrecke
<Deutschkreutz - Oberloisdorf> Sicherung der
Eisenbahnkreuzung in km 17,853 mit der Bundesstraße
B 62 ("Deutschkreutzer Straße")

XIX. GP.-NR
731 /AB
1995 -05- 10

zu 722
/J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Was gedenken Sie zu tun, um weitere Unfälle im Bereich der Eisenbahnkreuzung der Bahnstrecke <Deutschkreutz-Oberloisdorf> in km 17,583 zu vermeiden?"

Wird dem Ansuchen des Bürgermeisters der Gemeinde Neckenmarkt Folge geleistet und eine Lichtsignalanlage oder ein Bahnschranken errichtet?"

Die Eisenbahnkreuzung in km 17,853 der ÖBB-Strecke Deutschkreutz - Oberloisdorf mit der Bundesstraße B 62 ("Deutschkreutzer Straße") in Neckenmarkt wird derzeit gemäß § 4 der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 durch Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes gesichert.

Die Überprüfung der Sicherung einer nichttechnisch gesicherten Eisenbahnkreuzung fällt in die Kompetenz des Landeshauptmannes.

Derzeit ist beim Landeshauptmann von Burgenland ein aufgrund dieser Kompetenz eingeleitetes eisenbahnrechtliches Verfahren anhängig.

Im Rahmen einer hierzu am 6. März 1995 durchgeföhrten Ortsverhandlung, wurde vom eisenbahntechnischen und vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen festgestellt, daß die Errichtung einer technischen Kreuzungsschutzeinrichtung an der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung erforderlich ist.

Nach Abschluß dieses Ermittlungsverfahrens wird die Oberste Eisenbahnbehörde das Eisenbahnunternehmen umgehend auffordern, Entwurfsunterlagen für eine technische Sicherung der Eisenbahnkreuzung anher zur eisenbahnrechtlichen Behandlung vorzulegen.

- 2 -

Zu Frage 3:

"Werden auch andere technisch unzureichend gesicherte Eisenbahnkreuzungen kontrolliert und bessere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden?"

Nicht technisch gesicherte schienengleiche Eisenbahnkreuzungen werden seitens der ÖBB einmal jährlich auf den unveränderten bescheidmäßigen Zustand überprüft. Dies ist dem Eisenbahnunternehmen in der Eisenbahnkreuzungsverordnung 1961 gesetzlich vorgeschrieben.

Soferne sich bei dieser Überprüfung herausstellt, daß der bescheidmäßige Zustand nicht mehr vorliegt oder Änderungen im Einflußbereich einer schienengleichen Eisenbahnkreuzung eingetreten sind, wird von den ÖBB selbstverständlich ein amtswegiges Überprüfungsverfahren bei der Obersten Eisenbahnbehörde beantragt.

Ergänzend darf bemerkt werden, daß die Pflicht zur jährlichen Überprüfung des unveränderten bescheidmäßigen Zustandes sowohl der nichttechnisch als auch der technisch gesicherten Eisenbahnkreuzungen aus den Bestimmungen der Dienstvorschrift B 6 der Österreichischen Bundesbahnen (Dienstvorschrift über die Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge) resultiert.

Abgesehen von jenen Ermittlungsverfahren, die aufgrund eines Antrages der Österreichischen Bundesbahnen durchgeführt werden, werden seitens der Obersten Eisenbahnbehörde entsprechende eisenbahnrechtliche Ermittlungsverfahren zur Überprüfung der in die ho. Zuständigkeit fallenden technischen Sicherung einer Eisenbahnkreuzung von amtswegen eingeleitet bzw. wird hinsichtlich nichttechnisch gesicherter Eisenbahnkreuzungen der Landeshauptmann verständigt, wenn aufgrund gemeldeter Unfälle bzw. vorgebrachter Beschwerden weitere Veranlassungen erforderlich erscheinen.

Wien, am 8. Mai 1995
Der Bundesminister